Amtsblatt für die Stadt Erwitte



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Erwitte

Nr.: 13	59597 Erwitte, 20.12.2019	24. Jahrgang

Inhalt		Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung vom 13.12.2016 - vom 13.12.2019	2
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 13.12.2019	4
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung – in der Stadt Erwitte vom 13.12.2019	9
4.	Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020	12
5.	Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen und Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW	13

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Wessel Erscheinungsweise: Nach Bedarf Druck: Stadt Erwitte Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 \in im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de (auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik "Wichtiges auf einen Blick")

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
 Entwässerungssatzung vom 13.12.2016 -

vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46, Abs. 2 und § 54 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw - GV. NRW. S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 02.07.2019 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2019, S. 341 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 13.12.2016 – Entwässerungssatzung – beschlossen:

§ 1

Der Absatz 14 des § 19 "Gebühren und Tarife" erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tarif	Bezeichnung	Gebühr
0900	Schmutzwasser (SW)	2,32 €/cbm
0901	Schmutzwasser aus Brauchwasseranlagen (SW)	2,32 €/cbm
0920	Regenwasser Normaldach (vollversiegelt)	0,69 € /qm
0921	Regenwasser Gründach (teilversiegelt)	0,69 € /qm
0930	Regenwasser sonst. Flächen (vollversiegelt)	0,69 € /qm

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.:	13	24. Jahrgang	Seite: 3
093	31	Regenwasser sonst. Flächen (teilversiegelt)	0,69 € /qm
093	32	Regenwassernutzungsanlagen (teilversiegelt)	0,69 € /qm
09	50	Kleinkläranlage (einschl. Entleerung)	73,88 €/cbm
09	51	Kleinkläranlage (Selbstanlieferung)	35,38 €/cbm
09	52	Befreiung (nach § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz)	0,00€
09	53	Kleineinleiterabgabe (nach § 8 Abwasserabgabengesetz)	17,90 €
09	54	fruchtlose Anfuhr zur Entleerung von Kleinkläranlagen	30,68 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 13.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte

vom 13.12.2019

Der Rat der Stadt Erwitte hat aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Erwitte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Wehr. Die Haftung der Stadt Erwitte beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 - von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt

- zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräteund Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in §§ 5-7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 30,50 € (pauschal) berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 9,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 28,00 € berechnet.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte (§ 21 Abs. 3 BHKG) wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallentschädigung je Stunde beantragen, sofern der den Regelsatz übersteigende Verdienstausfall glaubhaft versichert wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausfallpauschale wird 30,50 € je Stunde festgelegt.

§11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Erwitte zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.05.2016 nebst Kostentarif außer Kraft.

KOSTENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei

Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 13.12.2019

Fahrzeugart oder vergleichbare Fahrzeuge		Stundensatz in Euro
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	42,00
RW	Rüstwagen	55,00
LF	Löschgruppenfahrzeug (LF, TLF, MLF)	78,00
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	55,00
GWG	Gerätewagen Gefahrgut	128,00
MTF	Mannschaftstransportwagen	113,00
sw	Schlauchwagen	128,00
DLK	Drehleiter	85,00
ELW	Einsatzleitwagen	23,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Erwitte vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 13.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

S a t z u n g über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung in der Stadt Erwitte

vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2016 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Erwitte am 12.12.2019 folgende Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes. In den Gebühren enthalten sind die Kosten für die Abfallentsorgung der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern sie nicht bereits durch Entgelte gedeckt sind.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Erwitte wird wie folgt berechnet:
 - a) Für jedes an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossene Grundstück wird eine Grundstücksgebühr von 19,75 Euro pro Jahr erhoben.
 - b) Nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter werden für die unterschiedlichen Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende Gebühren erhoben:

60	Liter	Restabfallbehälter	101,01	Euro/Jahr
80	Liter	Restabfallbehälter	114,33	Euro/Jahr
120	Liter	Restabfallbehälter	140,98	Euro/Jahr
240	Liter	Restabfallbehälter	204,94	Euro/Jahr
1.100	Liter	Restabfallbehälter	1.008,54	Euro/Jahr

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters verdoppelt sich die jährliche Gebühr.

Die Gebühr für die Benutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Hausgrundstück wohnt.

60	Liter	Bioabfallbehälter	48,38	Euro/Jahr
80	Liter	Bioabfallbehälter	52,26	Euro/Jahr
120	Liter	Bioabfallbehälter	60,02	Euro/Jahr
240	Liter	Bioabfallbehälter	83,29	Euro/Jahr

- (2) Die Gebühr für einen von der Stadt Erwitte zugelassenen Restabfallsack (ca. 60 Liter) gem. § 10 Abs. 2a der Abfallentsorgungssatzung beträgt 4,45 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Sammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten aus Haushaltungen wie Kühl- und Gefriergeräte und Weiße Ware (z. B. Kochherde, Trockner, Waschmaschinen) beträgt 10,00 Euro je Gerät.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr 30,00 Euro je Karte bzw. Abfuhr. Die zur Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf pro Abholung 3 cbm nicht überschreiten.
- (5) Die Gebühr für jede beantragte Änderung des Behältervolumens (Auslieferung, Rückholung und Umtausch von Behältern) beträgt 15,00 Euro.
- (6) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern beträgt:

a)	für einen 60 l Bioabfallbehälter	14,00 Euro/Leerung
b)	für einen 80 l Bioabfallbehälter	15,50 Euro/Leerung
c)	für einen 120 l Bioabfallbehälter	18,00 Euro/Leerung
d)	für einen 240 I Bio-/Papierabfallbehälter	25,50 Euro/Leerung

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebührenpflicht
 - a) entsteht mit Beginn des Monats, der dem Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgt,
 - b) endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung beendet wurde.
- (3) Änderungen, z. B. beim Behältervolumen im Rahmen eines Abfallbehälterwechsels, sind jeweils halbjährlich zum 01. Juli oder zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei der Stadt Erwitte im Aufgabenbereich 103 "Finanzen" vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Erwitte auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt Erwitte angeschlossenen sind, und die anderen Berichtigten und Verpflichteten im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Erwitte. Meh-

rere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Erwitte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Erwitte innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.
- (2) Für einen Restabfallsack ist die Gebühr nach § 2 Abs. 2 beim Erwerb zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind mit Anmeldung der beantragten Leistung fällig und gesondert zu entrichten.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - in der Stadt Erwitte vom 13.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 12.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 13.12.2019

Der Bürgermeister gez. Wessel

Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erwitte für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der Anlagen liegt gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019

ab dem 16.12.2019 für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zum Beschluss des Rates der Stadt Erwitte über die Haushaltssatzung 2020 -voraussichtlich 06.02.2020- im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, während der Öffnungszeiten:

montags – freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr montags – dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist ebenfalls auf der städtischen Homepage www.erwitte.de einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis einschließlich zum 26.01.2020 beim Bürgermeister der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erwitte, 13.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Straßenabschnitten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und des Beschlusses des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 25.04.2018 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte als gemeindliche Anliegerstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bad Westernkotten

Am Thermalbad, die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstücke 900, 1195, 1191 und 1190 von der Griesestraße bis zum Wendehammer.

Stirpe

Lärchenweg, das Grundstück Gemarkung Stirpe, Flur 6, Flurstück 335 vom Grundstück Lärchenweg 16 bis zum südlichen Ende der Straße.

Fliederweg, das Grundstück Gemarkung Stirpe, Flur 6, Flurstück 335 vom Grundstück Fliederstraße 10 bis zur Einmündung in den Lärchenweg.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298) geändert worden ist wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Im Interesse der Allgemeinheit soll sichergestellt werden, dass die Benutzung der Verkehrsflächen für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Widmung ist nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW eine Allgemeinverfügung. Sie können gegen diese Allgemeinverfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Die Klage können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedin-

gungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. D.h. auch wenn Sie Klage erheben, müssen Sie zunächst fristgerecht zahlen.

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erwitte, 12.12.2019